

H. V. Hottel
 Sep: 11 = 1864

in K 6128

Veretum

W. Aufzug Lönarberg von
 Elbden. und auf An-
 seher als Naturdenkmal auf
 dem Hof Rainingen bei
 dem Camp. im Jahr 1864
 K. man hat sich in einem
 Gänsefeld mit den Armen
 der Rainingen und
 M. ~~Rainingen~~ Hof für
 mit gestallt.

Abend 10 = 864 1864

taxa 17
 Ad R. 3

asm 15. 0. 1864

E. L. R.

incl. 1. und 2. Band
 in der Naturdenkmal.

Revisorische Executionen Vorordnung
für Menschen.

I.

Es ist nicht jede der oben erwähnten Sachen
Mündelhaftigkeit, Gasthellen oder Kitzeln
zu, sie müssen auch das, was man in
mollen, den Gasthellen und der Kitzeln
sich bilden, und exequieren.

Wobüber

unter gewissen Umständen, die Kitzeln und
die Kitzeln ausgesetzt, so man die Kitzeln
unter Executionen durch die Kitzeln
sich bilden, und die Kitzeln
zum Kitzeln gebraucht. Alle Kitzeln
Executionen durch den

inclusive der Kitzeln durch Kitzeln
als 3. Tag davon - den Kitzeln Tag
man die Kitzeln ausgesetzt - den
Kitzeln Tag bei Kitzeln in Kitzeln
gebraucht, und die 3. Tag und die Kitzeln
Kitzeln Kitzeln gebraucht.

Nach

Die nach dem befohlenen Verfahren, befolgt
4.

nur jedem Anbittern von einem jeden neuen
Execution täglich 20. Kr. als von einem
ganzen Stück die Aufspaltung zum Voll
zug gebracht. I. d. G. ist die Last man ab
also auf die mit einem festen Maß, die
barren da. (Vollst. aber

5.

Maß von Executionen gegeben werden
und maßen die Ausführung mit einem Exe
lution befaßt werden sollen, so soll von
jedem Ausführung, welcher noch etwas kom
mt, von 10. Kr. täglich mit einem neuen
und neuen; jedoch noch auf der ganzen
Seite nicht ab 1. d. 20. Kr. 10. Kr. für je
den Anbittern bezaßen, und, welche
ganze mit einem die Königsz. G.
nach und dem Anbittern eines jeden
Ausführung repariert werden.

6.

Nach der Ausführung für die Exe
cutionen gegeben, und noch mehr
einen

nicht zuflucht ertheilen. Er muß nicht
in der Person des Pfandes ertheilen
begraben, das selbst zu die Befriedigung
bringen, und so lange er von der Person
ertheilt wird, so lange er selbst nicht
die Execution pflichtig ist zum Vollzug
bringen, und da es unvollständig ist
für ihn, ist er nur bloß derjenige, der
den unvollständigen Pfand
abzugeben, soll die Vollziehung
des Güter Pfandens zu bewirken
sich, den Pfand über zu geben
Pfandens der Mobilien
oder zu seiner Befriedigung
werden kann, da der Güter so soll
er Pfandens mit der Befriedigung
der Mobilien vollstehen, soll nicht
zu der Befriedigung des Pfandes
sich nicht, oder nicht, und nicht
allererst zu der Befriedigung des Pfandes
Pfandes, die Güter Pfandens

der

Woyenunter, nach der Zeit.

Oben so best der Cruller

17.

das feine, zarte, weiche, wenn es
sich in die oder Mobilien befestigt,
muss, selbst den nachsichtigen, sondern nicht
selbst an die Pflichten und Gewiss zu
Menschen der furcht abgeben, damit es
von diesem befreit der, nicht, und so
das ihm der, zu, nicht, und so
so, nicht, ab, furcht, der, Gläubigen be
gestalt, nach - jeder, sollen die, nicht
denn bei, ihrer, Abfindung, nach
denn, so, so, dem, nicht, dem
Glaubigen - oder, nicht, so, so,
als, nach, auf, der, zu, nicht, nach,
nicht, nicht, nicht, nicht, als, so,
so, nach, nicht, nicht, zu, nicht, so,

Oben, nach, dem, nicht,
nach, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht,
nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht,
nicht, nicht, nicht, nicht, nicht, nicht,

werden soll, die ihm fernerhin vom
meinen Herrn, aus der Vertheilung
abgesehen. Alles übrige

8.

In diesen verschiedenen Vertheilungen kommt
man, selbst aber zur Befestigung
des Gläubigen nicht hinreichend, so sollen
Befehlshaber und Gerichte in die Güter
des Befehlshabers gehen, und davon
so viel annehmen, als zur Befestigung
des Landes nöthig ist. Und das
ist die

Bei solchen Vertheilungen ist es zu
beachten, daß der Befehlshaber
die Befestigungsbemühungen allzuviel für
sich selbst, sondern aber der Gläu-
bigen zu leicht in die Hände gegeben
werden kann, so sollen Befehlshaber
Bemühungen auch so nicht, als wenn
das geringste Bemühen des Gläub-

igend

noch angesetzt werden. Vollst. Auf
Heute 10.

Es soll nunmehr, da bei dem Holzguth in
zahlreichen Anbaugebieten der Grösste
ihm zu Maasshalten nicht ferner
stehen kann, und also die beiderseitige
zu Antheil immer früher anwesend
werden müssen, so soll durch Abzug
und geraden immer jeden 2. St. für
nicht jeden solcher Actum oder für
nicht jeden Anweisung von dem Pächter
früheren befestigt werden. Menzel
den 2. 29. Aug. 1800.

Von Seiten des Herrn.
Friedr. Aug. Schütz von Holzhausen
Herrmann

Von Seiten des Herrn.
Karl August Schütz
antworts.